

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: Ab 1. April 1923: monatlich 300 Mk. als Postbezug
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin, S. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareillezeile 800 Mark.
Gratulationen die Zeile 200 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 150 Mark

Die nächste Nummer der Verbandszeitung kommt
Dienstag, den 29. Mai, zum Versand.

Kundgebung der deutschen Gewerkschaften

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Gewerkschaftsring erlassen folgende Kundgebung:
„Der Notenwechsel der letzten Tage über Reparationen und Ruhrbesetzung gab den unterzeichneten Verbänden der deutschen Arbeiter und Angestellten Anlaß zu erneuter Stellungnahme, weil es sich um Lebensfragen des arbeitenden Volkes handelt, die ohne seine Mitwirkung nicht gelöst werden können, und weil der Notenwechsel jetzt schon Irrtümer aufweist, deren Beseitigung unbedingt notwendig ist, wenn weiteres Unheil von der Arbeiterschaft in allen Ländern ferngehalten werden soll. Die unterzeichneten Verbände sind, der politischen Lage Rechnung tragend, und in dem Wunsch, die Nachwirkung des Krieges baldmöglichst zu heilen, von jeher für Reparationen eingetreten und haben die Bereitwilligkeit der deutschen Arbeiter und Angestellten, an Reparationen mitzuwirken, immer wieder betont. Sie versichern auch heute ihre Bereitwilligkeit in den Grenzen des Möglichen. Sie sind dabei allerdings durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die deutsche Reparationsleistung allein den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft nicht bewirken kann und daß dieser Wiederaufbau nur durch das verständnisvolle Zusammenarbeiten aller beteiligten Völker auf der Grundlage des Friedens und der wirtschaftlichen Tatsachen möglich ist. Unvereinbar mit diesen Grundgedanken ist der Einbruch der Franzosen und Belgier in das Ruhrgebiet, für den der Friedensvertrag von Versailles keine Unterlagen bietet und deren wirtschaftliche Voraussetzung durch militärische Gewalt erfolgen will. Er bedroht in gleicher Weise das Selbstbestimmungsrecht weiter Teile des deutschen Volkes und damit dessen Einheit und Freiheit, wie er die Freiheit der Arbeit, das Gemeingut der arbeitenden Menschen aller Völker unterdrückt. Hiergegen richtet sich der Widerstand der deutschen Arbeiter und Angestellten. Die passive Resistenz hat geistige und stoffliche Waffen, die keinem Volke durch Unterdrückung genommen werden können. Dieser Widerstand ist spontan aus den besten Kräften des Volkes herausgewachsen, weil an der Ruhr Gewalt und Unrecht zu herrschen versuchen. Keine Regierung hat diesen Widerstand befehlen oder schaffen können. Keine Regierung kann ihn abstellen und keine wird ihn selbst mit den grausamsten Mitteln der Gewalt zu unterdrücken vermögen. Die deutsche Arbeitnehmerschaft wird in ihrem Widerstand nicht einen Tag länger verharren, als am Rhein und an der Ruhr der rechtswidrige Zustand andauert. Sie führt dabei einen schweren Kampf; aber trotz Not und Empörung fühlt sie sich stark in dem Bewußtsein, ihr gutes Recht, die Freiheit zu verteidigen. Sie kämpft zugleich in der Ueberzeugung, nicht nur für ihre eigene Freiheit, sondern auch für die Freiheit der Arbeiterschaft aller Länder einzustehen. Die Zustimmung, die ihnen von dort vielseitig zuteil geworden ist, läßt sie zuversichtlich glauben, daß über Machtgebot und Irrtümer der Regierungen hinweg auch die viel umkämpfte internationale Frage der Reparation schließlich eine Lösung auf dem Boden der Vernunft und Gerechtigkeit finden wird.“

Zur Biersteuererhöhung.

Eine Warnung.

Die Regierung hatte eine Verhundertfacherung der bisherigen Biersteuer in ihrem Entwurf vorgesehen. Der Steuerauschuß des Reichstages hat am 8. Mai, den vernünftigen Einwendungen folgend, sich nur für eine Verfünzigfacherung der Biersteuer erklärt. Unmittelbar darauf lezten Bestrebungen abstinentzerischer Kreise aus einer gewissen Partei ein, wieder eine Verhundertfacherung der Biersteuer durchzubringen und so

diese indirekte Steuer gegenüber dem Beschluß des Steuerauschußes zu verdoppeln. Die Abstinenten lassen sich dabei von dem Bestreben leiten, auch diese Gelegenheit zu benutzen, um die Brauereindustrie zu erdroffeln, selbst wenn dabei die indirekte, die Konsumsteuer, ins Unermessliche hochgetrieben wird.

Die Leidtragenden, das sind in der Hauptsache die Brauereiarbeiter, werden nicht den einzelnen Abstinenzler für diese Schädigung ihrer Interessen verantwortlich machen, sondern die Parteien, die solche Treibereien stattgeben, das möge man nicht außer acht lassen.

Erwerbslosenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung.

Erwerbslosenunterstützung.

Die Regierung hat nunmehr die Unterstützungssätze für Erwerbslose erhöht, rückwirkend vom 16. April. Der Unterstützungssatz für männliche Personen über 21 Jahre in Klasse A, der bisher 1500 Mk. den Tag betrug, ist auf 2400 Mark gebracht, entsprechend sind auch die übrigen Sätze gesteigert worden. Eine mindere Steigerung sehen die Zuschüsse für Ehegatten und Kinder vor; erstere sind um 150 Mk., letztere um 100 Mk. täglich gestiegen. Dadurch werden die Unterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen etwas gemildert.

Die täglichen Sätze betragen vom 16. April an:

	Ortsklasse			
	A	B	C	D
Männer über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2400	2250	2100	1950
ohne eigenen Haushalt	2100	1950	1800	1650
unter 21 Jahren	1450	1350	1250	1150
Weibliche Personen über 21 Jahre mit eigenem Haush.	2100	1900	1800	1650
ohne eigenen Haushalt	1750	1650	1550	1450
unter 21 Jahren	1300	1200	1100	1000
Zuschuß für Ehegatten, Kinder und sonst. unterhaltensberechtigzte Angehörige	700	650	600	550
Die wöchentliche Unterstützung beträgt demnach für ein Ehepaar	19500	18300	17100	15900
Ehepaar mit 1 Kind	23700	22200	20700	19200
„ 2 Kindern	27900	25100	24300	22500

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen. Leben mehrere, selbständig unterstützte Familienangehörige in einem gemeinschaftlichen Haushalt, so darf die Gesamtunterstützung, die sie erhalten, nicht das Dreifache der Unterstützung übersteigen, die dem höchstunterstützten Angehörigen der Familie für seine Person zusteht. Zu diesem Betrag hat jeder einzelne selbständig unterstützte das Recht, für seine unterstützungsberechtigten Familienangehörigen (Frau, Kind) im Höchstfalle noch das Doppelte desjenigen Betrages zu beziehen, der als Hauptunterstützung im Regelfalle auf ihn entfällt.

Der Vorstand des ADGB. hatte angesichts der Notlage der Erwerbslosen über dieses Maß hinausgehende Unterstützungssätze beantragt. Leider glaubte die Regierung diesen Sätzen nicht zustimmen zu können.

Nach einer Verfügung des Arbeitsministeriums wurde im Mai 1922 in Rücksicht auf den damals guten Stand des Arbeitsmarktes für eine Reihe von Berufen die Unterstützungsdauer von 26 Wochen auf 13 Wochen herabgemindert. Weiter wurde für eine Reihe von Orten mit dauernd niedrigem Erwerbslosenstand die Erwerbslosenunterstützung überhaupt eingestellt und etwaige Erwerbslose an die Wohlfahrtspflege verwiesen. Für die Städte unter 10 000 Einwohnern erhielten die zuständigen Regierungspräsidenten das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Erwerbslosenfürsorge einstellen zu lassen.

Die Verschlechterung des Arbeitsmarktes hat Veranlassung gegeben, daß der Reichsarbeitsminister die Bestimmungen über den Bezug von Erwerbslosenunterstützung in einigen Punkten gemildert hat. Für einige Berufe mit verhältnismäßig günstigem Arbeitsmarkt war die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung allgemein auf 13 Wochen vermindert worden. Nach dem neuen Entschluß sollen für eine solche Beschränkung in erster Linie örtliche Verhältnisse maßgebend sein. Entscheidend soll daher auch in den Berufen mit im allgemeinen günstigen Arbeitsverhältnissen sein, ob die besondere Lage des Berufes an Ort eine Beschränkung rechtfertigt. Es soll eine Beschränkung auf 13 Wochen erfolgen, wenn sie sich örtlich rechtfertigt, jedoch nur für einige bestimmte Berufe, unter anderem Bergbau, Baugewerbe, einige Branchen der Metallverarbeitung und Landwirtschaft. Im übrigen beträgt die Höchstdauer grundsätzlich 26 Wochen.

jedoch soll zur Vermeidung unbilliger Härten ausnahmsweise eine Verlängerung eintreten können. Es soll aber nur dann von einer Verlängerung der Höchstdauer über 26 Wochen hinaus Gebrauch gemacht werden, wenn der Erwerbslose Angehörige zu ernähren hat. Ausnahmsweise soll von diesem letzteren Grundsatz abgegangen werden dürfen bei den Angehörigen folgender zurzeit besonders notleidender Berufe: Spinnstoffgewerbe, Schuhmacher, Tabakarbeiter und Buchdrucker und Schriftsetzer. Eine bestimmte Befristung der Verlängerung ist nicht vorgesehen, sondern es soll die Verlängerung nach Möglichkeit nur auf kurze Fristen ausgesprochen werden.

Kurzarbeiterunterstützung.

Für die Kurzarbeiterunterstützung besteht keine Wartezeit. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Höhe der Erwerbslosenunterstützung. Der Kurzarbeiter hat Anspruch auf Unterstützung, sofern 50 Prozent seines Wochenarbeitsverdienstes das Underthalbfache des Unterstützungsbetrages der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. In diesem Falle wird der Differenzbetrag als Kurzarbeiterunterstützung gezahlt, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit.

Nach den jetzt geltenden Höchstsätzen der Erwerbslosenunterstützung ergibt das Underthalbfache der Wochenunterstützungssätze folgende Beträge:

	In den Orten der Ortsklasse			
	A	B	C	D u. E
1. für männliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	21600	20250	18900	17550
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	18900	17550	16200	14850
c) unter 21 Jahren	13050	12150	11250	10350
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	18900	17550	16200	14850
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	15750	14850	13950	13050
c) unter 21 Jahren	11700	10800	9900	9000
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	7650	7200	6750	6300
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigzte Angehörige	6300	5850	5400	4950

Für die Kurzarbeiterunterstützung einige Beispiele:

I. Ein Kurzarbeiter mit Frau und einem Kind verdient pro Woche 40 000 Mk. Derselbe würde bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung erhalten: für sich täglich 2400 Mk., den Zuschlag für die Frau täglich 850 Mk., den Zuschlag für das Kind täglich 700 Mk., Gesamtunterstützung pro Woche ist $3950 \times 6 = 23 700$ Mk., der $1\frac{1}{2}$ fache Betrag von 23 700 Mark = 35 550 Mk., davon ab 50 Proz. des Bruttokurzlohns (40 000 Mk.) = 20 000 Mk., verbleibt ein Rest als Kurzarbeiterzulage von 15 550 Mk. Das ergibt also ein Gesamteinkommen: Bruttolohn 40 000 Mk. plus Kurzarbeiterzulage 15 550 Mk., ist zusammen 55 550 Mk.

II. Ein lediger selbständiger Arbeiter über 21 Jahre arbeitet eine Woche voll und eine Woche muß er aussetzen. Er verdient in der vollen Arbeitswoche 60 000 Mk. Bei dieser Form der Kurzarbeit werden die beiden Wochen als Doppelwoche zusammengehängt. Es ergibt dann einen wöchentlichen Bruttokurzlohn von 30 000 Mk. Die Unterstützung bei voller Erwerbslosigkeit wäre täglich 2400×6 Tage = 14 400 Mk., der $1\frac{1}{2}$ fache Betrag ist 21 600 Mk., 50 Proz. des Bruttokurzlohnes sind 15 000 Mk., ergibt eine Kurzarbeiterzulage pro Woche von 6600 Mk., oder Gesamteinkommen in der Doppelwoche von 60 000 plus zweimal 6600 für die Doppelwoche = 73 200 Mk.

III. Ein Kurzarbeiter mit Frau und einem Kind verdient pro Woche 50 000 Mk. Die Frau steht ebenfalls in Arbeit und verdient pro Woche 15 000 Mk. Die volle Erwerbslosenunterstützung würde betragen: für den Mann täglich 2400 Mk., für die Frau keinen Zuschlag, weil sie verdient, für das eine Kind 700 Mk., zusammen täglich 3100 Mark, in der Woche 18 600 Mk., der $1\frac{1}{2}$ fache Betrag ist 27 900 Mk., davon ab 50 Proz. des Bruttokurzlohnes, sind 25 000 Mk., verbleibt ein Rest als Kurzarbeiterzulage von 2900 Mk., ergibt ein Gesamteinkommen von 50 000 plus 2900 = 52 900 Mk. Ein Abzug von der Kurzarbeiterzulage wegen des Verdienstes der Frau findet außer der Rechtsgewährung des Frauenzuschlages nicht statt.

IV. Der Mann vollbeschäftigt, die Frau Kurzarbeiterin mit wöchentlichem Bruttokurzlohn von 25 000 Mk. und zwei Kinder. Die Frau würde an Unterstützung täglich bekommen 1750 Mk., der Zuschlag für die Kinder fällt weg wegen

des Verdienstes des Mannes, Gesamtunterstützung täglich 1750 Mt., Gesamtunterstützung pro Woche ist 1750 x 6 = 10 500 Mt., der 1/2fache Betrag von 10 500 Mt. ist 15 750 Mt., davon ab 50 Proz. Bruttolohn sind 12 500 Mt., verbleibt ein Rest als Kurzarbeiterzulage von 3200 Mt., ergibt Gesamteinkommen 25 000 plus 3200 = 28 200 Mt.

Zu bemerken ist noch: Eine Anrechnung des Arbeitseinkommens von Familienangehörigen findet nicht statt. Auch dürfen einer unehelichen Mutter bei der Gewährung der Kurzarbeiterzulage die Alimente für ihr Kind nicht angerechnet werden. Bei der Errechnung der Kurzarbeiterzulage ist wiederum auch noch der Zuschlag für das Kind mit zu berücksichtigen. Eine Prüfung der Bedürftigkeit ist für Kurzarbeiter unzulässig. Steuerabzüge von der Kurzarbeiterzulage dürfen nicht erfolgen. Es unterliegt nur der Kurzarbeiter bruttolohn der Besteuerung und ist von demselben die Steuerermäßigung zu gewähren, wie für den Vollarbeitenden.

Das Alkoholverbot in Nordamerika.

Die „Metallarbeiterzeitung“ Nr. 14 bringt einen Artikel von John B. Froy, Redakteur der amerikanischen „Formzeitung“, über das obige Thema, über das er sich ziemlich ausführlich auf Wunsch der „Metallarbeiterzeitung“ äußert. Das Interesse unserer Kollegen an dieser Frage veranlaßt uns zur Wiedergabe der durchaus sachlich gehaltenen Ausführungen. John B. Froy schreibt:

Es ist beinahe unmöglich, den europäischen Arbeitern ein richtiges Verständnis von dem Alkoholverbot der Vereinigten Staaten zu geben, dies weil sich die amerikanische Bevölkerung über die Sache selbst nicht ganz klar ist. Die Yuzüge und Reden, welche unsere Zeitungen geführt sind, bezogen nur, wie weit die Ansichten unserer Bevölkerung über diese Frage auseinandergehen und wie ungeklärt das Problem noch wirklich ist.

Die Vorbereitung, bis die Zufügung des Artikels 18 zur Verfassung (Alkoholverbot) als auch das Volkstads-Gesetz (Anwendung des Verbots) zustande brachte, war die Folge einer Mäßigkeitsbewegung, die nach dem Bürgerkrieg (1861) begann. Anfänglich war diese Bewegung bloß für Mäßigkeit des Alkoholverbrauchs, doch zeigte sie im Verlaufe der Jahre eine Unterströmung für völlige Enthaltbarkeit. Die Bewegung appellierte eher an die Vernunft der Menschen als an den Gesetzgeber. An ihrer Spitze standen Kirchenleute, die allgemach einen genügend starken Anhang sammelten, um für Orte und Staaten das vollständige Alkoholverbot durch Gesetz zu sichern.

Die beiden ersten Staaten mit ganzlichem Verbot waren Maine und Kansas. Hier besteht das Gesetz seit 25 und 30 Jahren. In einer Anzahl Staaten wurde den Gemeinden Handlungsfreiheit (local option) zugestanden, das heißt, die Bürger eines Kreises erhielten das Recht, darüber abzustimmen, ob sie geistige Getränke im Verkauf dulden wollten oder nicht. Wo diese Freiheit bestand, kam die Alkoholfrage jedes oder alle zwei Jahre vor die Wählerschaft. So konnte es kommen, daß ein Bezirk zwei Jahre lang „trocken“, dann wieder „naß“, dann wieder „trocken“ erklärt wurde. Aber ob nun ein Bezirk durch örtliche Entscheidung oder durch Staatsgesetz „trocken“ war, der Zweck wurde nicht erreicht. Denn geistige Getränke kamen in großer Menge in das „trockene“ Gebiet, an Gelegenheit zum Trinken fehlt es nach wie vor nicht, an Betrunkeneit nicht minder. Die einzige Folge des Gesetzes war die Schließung der Kneipen und heimlicher Verkauf geistiger Getränke.

Im Verlaufe der Zeit entwickelte sich eine scharfe öffentliche Stimmung gegen die Kneipen, die bald so stark wurde, daß sich die Bewegung, der der Artikel 18 der Verfassung zu verdanken ist, die Vereinigung gegen die Kneipen (Anti-Saloon League) nannte. Unsere Kneipen, oder wenigstens eine Anzahl von ihnen, sind den guten Bekämpfungen der Gemäßigten sehr schädlich. Sie waren mehr oder weniger mit Spielhäusern, Bordellen und dem politischen Schiebertum verbunden. Der Kneipwirt war in vielen Fällen der Bezirkshauptquartier einer (der reaktionären) politischen Parteien und oft auch Mitglied des Gemeinderats.

Dann förderte die Kneipe die häßliche amerikanische Sitte des Kundenzahlens (treating). Diese Last ist mit einem Sähen erklärt: Wenn zwei oder drei Arbeiter in einer Kneipe zusammentreffen, fühlt sich jeder verpflichtet, für die anderen das Getränk zu bestellen. Wenn nun, während sie beim Trinken sind, noch ein oder zwei Bekannte hereinkommen, werden auch für diese Getränke gezahlt. Die Neugekommenen fühlen sich ihrerseits verpflichtet, Getränke für die ganze Gruppe zu spenden. Dies bedeutet nicht bloß, daß mehr Geld ausgegeben wird, als der Arbeiter ertragen kann, sondern auch eine Trinkerei, die über die Geselligkeit hinaus bis zur Berausung geht.

Die Zunahme des Übels stärkte die Bewegung gegen die Kneipe und führte schließlich zum radikalen Alkoholverbot durch die Verfassung. Doch ehe dies möglich war, war eine ausgeübte Organisation nötig. Deren Arbeit, besonders das Einsammeln der Gelder, zeigte sich sehr vorteilhaft für viele Leute, die ohnedem kein so hohes Einkommen gehabt haben würden. Die Agitation, erst nur von einigen Kirchen betrieben, dehnte sich auf die Industrie aus. Einige der großen Industriegeellschaften, wie der Stahltrakt und der Deltrakt, wurden freigelegte Geldspender.

Für die Einführung des Alkoholverbots wurde die Zeit gewählt, wo zwei Millionen und mehr amerikanische Männer an der Front und in eigentümlichen Kasernen gesteckt waren. Wozu noch die Kriegshysterie kam, die den öffentlichen Geist beherrschte.

Zu dieser Zeit waren die Vertreter der Verfassung gegen die Kneipen in Washington dermaßen einflussreich, daß kein Abgeordneter es wagte, ihnen zu widersprechen. Bon dem zuverlässigeren Seite wird berichtet, daß bei der Abstimmung über den Artikel 18 eine Anzahl Abgeordneter in betrunkenem Zustand in den Parlamentsaal und wieder hinausgeführt wurden. Dennoch stimmten sie für das Alkoholverbot, weil sie glaubten, die Vereinigung sei stark genug, ihre Wiederwahl zu verhindern. Die Vertretung der Vereinigung ist noch immer mächtig in Washington. Sie hat seit der Schaffung des Verbots den allergrößten Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt. In welcher Richtung der Einfluß tendiert, armacht wird, zeigt die

Tatsache, daß in dieser Zeit weniger arbeiterfreundliche Gesetze geschaffen und mehr gegen die Arbeiter schaffte gerichtete Gesetze im Kongress eingebracht worden sind, als zu keiner Zeit seit dem Bürgerkrieg (1861). Dies ist, wie man annehmen kann, auf den Einfluß der großen Industriegeellschaften zurückzuführen, die, wie schon erwähnt, die Vereinigung gegen die Kneipen nachhaltig unterstützten.

Obwohl nun der Verkauf geistiger Getränke durch Gesetz verboten ist, hat er nicht aufgehört. Nur andere Wege hat er eingeschlagen. Er ist jetzt ein ungeheures Geschäft, das, dank des ungeheuren Gewinnes, wahrscheinlich noch mehr Leute beschäftigt als vorher. Ein Glas Whisky, das früher 15 bis 20 Cents kostete, kostet jetzt 60 bis 75 Cents. Früher wurden alle Arten Schnaps von konfessionierten Brennern hergestellt, heute geschieht es in Kleinbetrieben ungesetlich an Tausenden von Plätzen. Deren Produkt ist oft giftig, weil sie die Kunst nicht verstehen und ihre Apparate meist nicht von Kupfer sind. Der reiche Gewinn veranlaßt eine Menge Leute, Holzkalkohol in den Handel zu bringen. Sein Genuß hat zahlreiche Todesfälle und Erblindungen gezeitigt. In den langen Grenzen ist der Alkoholschmuggel in vollem Gange.

Unter dem heutigen Zustand hat der reiche Mann nur geringe Schwierigkeit, sich geistige Getränke zu verschaffen, während der Arbeiter auf die Gnade derer angewiesen ist, die eine ungesetliche Brennerei betreiben. Er riskiert immer, giftiges Zeug zu erhalten, wodurch er seine Gesundheit und sein Augenlicht, ja sogar das Leben aufs Spiel setzt. Für jede ungesetliche Brennerei, die ausgehoben wird, erstehen drei neue, so daß die Zahl der Beamten stetig vermehrt werden muß.

Als die Bewegung für das Verbot um sich griff, glaubte die Gewerkschaftsbewegung, als Ganzes genommen, sich nicht mit der Sache befassen zu müssen. Die Mehrzahl der Gewerkschafter hielt sie mehr für eine persönliche oder moralische, als eine wirtschaftliche Frage. Seitdem aber der Artikel 18 und das Volkstads-Gesetz in Kraft sind, hat sich der amerikanische Gewerkschaftsbund für die Einführung von leichtem Bier (2 1/2 Proz. Alkohol) und leichtem Wein erklärt. Er wirkt dafür, daß das Gesetz in seinem Sinne geändert wird.

Dies soll aber nicht die Wiedereinführung der amerikanischen Kneipe bedeuten, wohl aber die Möglichkeit, daß sich jedermann Bier und Wein ins Haus kommen lassen kann. Es soll weiter verhindert werden, daß der Mann, der sich ein Bier oder Wein selbst herstellt, nicht als Verbrecher behandelt wird. Es gibt einige Gewerkschaftsbeamte, die sich für das gesetzliche Verbot erklären in der Meinung, der Lohnarbeiter sei ohne herausgehende Getränke in einer besseren Lage. Ich glaube indes nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß die überwältigende Mehrzahl der Gewerkschafter gegen das Gesetz ist, weil sie in dem Verbot eine Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit und ihres Privatlebens sieht.

Die Stimmung gegen das Gesetz ist schon angeschwollen. Einige Staaten haben Gouverneure und Abgeordnete gewählt, die sich während der letzten Wahlbewegung für „naß“ erklärt haben. Die Bürger wußten wohl, daß ihre Abstimmung das Gesetz nicht zu beseitigen vermag, aber sie wollten die Gelegenheit wahrnehmen, ihre Meinung auszu drücken. Und sie verstärken damit die Bewegung für die Einführung von leichtem Bier und Wein.

Die Frage ist jetzt noch ebenso brennend wie vor dem gesetzlichen Verbot. Sie dürfte es weiterhin bleiben. In dem Widerstand gegen eine Änderung des Gesetzes werden die Kreise, die für die Beibehaltung des Verbotes sind, nun von den Leuten kräftig unterstützt, die die ungesetliche Schnapsbrennerei und ungesetlichen Alkoholhandel betreiben. Eine noch nie dagewesene Gesinnungsgemeinschaft!

Als die Täter und Förderer des Alkoholverbots sind die Kreise, die arbeiterfeindlich sind und entsprechend im Kongress wirken, sind die reaktionären Industriegeellschaften im Verein mit den heimlichen Schnapsbrennern und Schiebern. Das sagt genug.

6. Ausschussführung des ADGB.

In der am 17. und 18. April abgehaltenen Sitzung berichtete Bundesvorsitzender Leipart zunächst über die Tätigkeit des Bundesvorstandes. Im Anschluß daran sprach der Ausschuss seine Ripbilligen aus über das Auftreten des Vertreters des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Genossen Jansen, in Deutschland während der französisch-belgischen Besetzung des Ruhrgebiets und legte gegen die obigen Besetzung des Ruhrgebiets und letzte gegen seine unberechtigten Kritik der Kampfeskritik des ADGB. Verwahrung ein. Der Ausschuss sprach ferner die Erwartung aus, daß der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes ähnliche Vorkommnisse in Zukunft verhindern.

Die Aussprache über die Situation im Ruhrgebiet leitete Graßmann ein und alle Redner erkannten das trotz aller Drangsale heldenmütige Ausharren der dortigen Arbeitererschaft und besonders der gequälten Eisenbahner an. Wenn auch der Widerstand der Bevölkerung gegen die französischen und belgischen Eindringlinge noch ungebrochen sei, so sollte aber doch zur Vermeidung weiterer Opfer an Gut und Blut rechtzeitig darauf hingewirkt werden, daß der Kampf zu einem das deutsche Volk befriedigenden Abschluß gebracht wird.

Zu sehr eingehenden Erörterungen führte der 3. Punkt der Tagesordnung: Löhne und Preise. Leipart ging in seiner Einleitung von der am 6. März erfolgten Kundgebung der Reichsregierung aus, wonach bei einem großen Teil der Warenpreise ein Stillstand der Steigerung und teilweise bereits ein Preisabbau eingetreten sei und demgemäß auch ein Stillstand der Lohnerhöhungen stattfinden müsse. Der Bundesvorstand habe sofort Einspruch dagegen erhoben und es sei denn auch bald darauf eine weitere Erklärung der Regierung erschienen, daß Angleichungen der Löhne an das allgemeine Lohnniveau und den Preisstand noch stattfinden müßten. Die Arbeitgeber seien jedoch auf der ganzen Linie der ersten Erklärung der Regierung gefolgt, gestützt durch die Vereinigung Deut-

Arbeitgeberverbände. Deshalb sei es auch in der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands zu Auseinandersetzungen gekommen. Die Verhandlungen würden noch weitergeführt und der Bundesvorstand halte sich für verpflichtet, seine Bemühungen fortzusetzen, um die Verbände bei ihren Lohnverhandlungen zu unterstützen.

Im Anschluß daran berichteten zahlreiche Verbandsvertreter über ihre Erfahrungen bei Lohnverhandlungen. Allgemein wurde anerkannt, daß die Preisentwicklung einen Stillstand der Lohnerhöhungen nicht zulasse, daß es im Gegenteil notwendig sei, für die Arbeiterschaft weitere Lohnerhöhungen zu fordern und durchzuführen. Von den Arbeitgebern müsse verlangt werden, daß sie dieser Notwendigkeit Rechnung tragen. Von der Regierung müsse verlangt werden, daß sie den Gewerkschaften die Erfüllung ihrer schweren Aufgaben nicht erschwere, sondern erleichtere. Der Bundesvorstand wurde beauftragt, seine Bemühungen ungeschwächt fortzusetzen, sowohl bei der Regierung wie bei den Arbeitgebervertretern in der Zentralarbeitsgemeinschaft.

Der Bundesausschuss beschäftigte sich dann unter anderem noch mit der Anrechnung der Beiträge bei Uebertritten aus Verbänden, die dem ADGB. angeschlossen sind, und bei Uebertritten aus anderen Verbänden. Schulze berichtete über das Ergebnis einer Umfrage bei den Verbänden darüber, wie diese bisher bei solchen Uebertritten die Beiträge anrechneten. Aus diesem Bericht sowie aus der Aussprache ergab sich, daß die Verbände nicht einheitlich verfahren und daß die gleichmäßige Anrechnung der Beiträge durch das schnelle und ungleichmäßige Steigen der Beiträge und der Unterstützungen erschwert werde. Der Ausschuss stellte sich auf den Standpunkt, daß bei Uebertritten aus angeschlossenen Verbänden den Ueber tretenden die Beiträge so anzurechnen werden sollen, wie den eigenen Mitgliedern. Bei Uebertritten aus nicht angeschlossenen Organisationen soll es den Verbänden freigestellt werden, wie sie den Ueber tretenden die bisher geleisteten Beiträge anrechnen wollen.

Ferner wurde mitgeteilt, daß der Entwurf zu einem einheitlichen Mitgliedsbuch, mit dessen Ausarbeitung der Bundesvorstand beauftragt worden war, den Vorständen demnächst zugehen werde.

Mit erneuten Hinweisen auf den Ernst der Lage sowohl im Ruhrgebiet als auch in betreff der Wirtschaftskämpfe, die den Gewerkschaften bevorstehen, schloß Bundesvorsitzender Leipart die Ausschussführung.

Der Rückgang der industriellen Beschäftigung.

Das neueste Heft des „Reichsarbeitsblattes“ bringt die üblichen Berichte über die Entwicklung des Beschäftigungsgrades der Industrie Ende März und Anfang April. Sie bestätigen die in den Gewerkschaften festgestellte Tatsache, daß Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in der letzten Zeit einen außerordentlich großen Umfang angenommen haben.

Die Zahl der Erwerbslosen stieg nach den Berichten der Arbeitgeberverbände von 5,5 v. H. Arbeitslosen Anfang März auf 5,7 v. H. Anfang April. Danach war ungefähr jeder 17. Arbeiter ohne Beschäftigung. Ein ähnliches Bild gibt die Erwerbslosenstatistik, die eine Zunahme von 183 118 auf 224 808 Vollerwerbslose aufweist. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß ein wesentlicher Teil der üblichen Meldungen infolge der Besetzung des Ruhrgebiets ausgeblieben ist. Bei dieser Gelegenheit ist auch daran zu erinnern, daß die Erwerbslosenunterstützung nur einen Teil der infolge Arbeitsmangels beschäftigungslosen Arbeiter umfaßt, so daß deren Zahl in Wirklichkeit bedeutend höher anzunehmen ist.

Ganz besonders stark ist aber die Zunahme der Kurzarbeiter. Nach den Berichten von 36 Verbänden arbeiteten von 5 117 661 Mitgliedern 1 237 356 mit verkürzter Arbeitszeit. Die Zahl der Kurzarbeiter stieg also von 15,9 auf 24,2 Proz. War Ende Februar etwa jeder sechste Arbeiter von der Einschränkung der Industrie durch Verkürzung der Arbeitszeit betroffen, so ist der Anteil der Kurzarbeiter jetzt derart gestiegen, daß jeder vierte Arbeiter infolge Arbeitsmangels an Beschäftigungsmöglichkeit auf einen Teil des wöchentlichen Arbeitsverdienstes verzichten mußte.

Im Lichte dieser Zahlen ist es gänzlich unverständlich, wenn gewisse Unternehmerkreise die Propaganda nach der Beseitigung des Achtstundentages nicht aufgeben. Es ist geradezu unsinnig, daß man die Arbeitszeit des einzelnen verlängern will zu einem Zeitpunkt, wo der größte Teil der Industrie nicht in der Lage ist, der Arbeiterschaft auch nur die Beschäftigung für acht Stunden täglich zu gewähren. Seit dem Beginn des Jahres 1921 ist niemals auch nur ein annähernd ebenso großer Anstieg der Kurzarbeit festgestellt worden wie Ende März. Die Arbeitslosenquoten der Arbeitgeberverbände nähern sich stark den höchsten Prozentzahlen, die während der kritischen Zeit der Demobilisierung Anfang 1919 und bei der Abschließung der Industrie im Juli und August 1920 erreicht worden sind. Es ist kein Wunder, daß unter diesen Umständen der Andrang zu den offenen Stellen sehr groß gewesen ist. Im März kamen auf 100 offene Stellen 340 arbeitssuchende Männer, auf 100 offene Stellen am weiblichen Arbeitsmarkt 150 arbeitssuchende Frauen. Am 17. März lagen auf 722 der wichtigsten Arbeitsnachweise 614 797 unerledigte Arbeitsgesuche vor, denen nur 65 158 verfügbare offene Stellen gegenüberstanden. Auch hier hat sich das Verhältnis gegen Mitte März wesentlich verschlechtert. Nach der Mitgliederzahl der Krankenkassen ist unlegbar eine wesentliche Verschlechterung des Beschäftigungsgrades in der Industrie zu verzeichnen.

Der große Umfang der Arbeitslosigkeit und noch mehr die gewaltige Ausdehnung der Kurzarbeit brachten großen Bevölkerungsklassen eine weitere Schwächung ihrer ohnehin durch die Teuerung und den Stillstand der Löhne herbeigeführten Degeneration der Kaufkraft. Der Preisabbau, der seinerzeit von den Behörden angekündigt worden ist, ist aber nicht nur ausgeblieben, sondern er hat neuen Preissteigerungen Platz gemacht. Der inländische Warenmarkt, dessen Aufnahmefähigkeit durch einen entschiedenen Preisabbau sehr hätte gefördert werden können, mußte so weiter geschwächt werden und ist jetzt vollkommen in den Stützgrund getreten, nachdem die neue Verschlechterung der Markt wieder eine Valutakonjunktur entfesselt hat, die hauptsächlich dem Wareneport zugute kommt.

Scharfmacher im Münsterland.

Durch den Einfall der Franzosen und Belgier ins Ruhrgebiet und die Abperrungsmaßnahmen sind die Brauereien des besetzten Gebietes, insbesondere die Dortmunder Brauereien, an der Ausfuhr von Bier in das Münsterland gehindert. Die Brauereien des Münsterlandes haben keine Konkurrenz mehr zu befürchten. Diese Gelegenheit scheint ihnen günstig, um ihre scharfmacherischen Pläne gegenüber den Betriebsräten und der Organisation der Brauereiarbeiter zur Durchführung zu bringen. Die große Arbeitslosigkeit, verschärft durch die Besetzung des Ruhrgebietes, machen sie sich dabei zunutze. Sie lehnten jede Verhandlung über berechnete Forderungen der Brauereiarbeiter ab und provozierten den Streik. Die Germania-Brauerei in Münster verprügelte während des Streiks durch Inserate in den bürgerlichen Zeitungen einen Stundenlohn für Arbeiter von 1608,25 M. und für Handwerker 10 Proz. mehr. Die Arbeitslosen kamen und stellten sich ihnen zur Verfügung. Und nun sehen sich diese Arbeitswilligen betrogen. Der in den Inseraten versprochene Lohn wird nicht bezahlt. Arbeiter erhalten einen Stundenlohn von 1235 bis 1535 M. und Handwerker erhalten keine 10 Proz. mehr. Enttäuscht hat ein Teil der Arbeitswilligen wieder die Brauerei verlassen. Ein anderer Teil wurde zum Dank für seine Dienste wieder entlassen.

Nach obigem Muster scheint nun auch die Bergbrauerei Gebr. Beuing in Altenberge vorgehen zu wollen. Das bestehende Lohnabkommen wurde seitens der Brauerei am 15. März zum 1. April gekündigt. Die Löhne aber rückwirkend ab 1. März herabgesetzt. (Hier werden sich die Herren durch das Gewerbegericht eines anderen belehren lassen müssen.) Nun haben die Herren Gebr. Beuing, unter Ausschaltung der Organisation, ihren Arbeitern ein neues Lohnangebot gemacht, worin sie ihre Wünsche nunmehr verwirklichen wollen. Wir lassen das Dokument nachstehend folgen:

„An unsere Arbeiterschaft,
z. S. des Betriebsobmanns Reher.

Wir teilen Ihnen im nachstehenden mit, welche erhöhten Löhne wir ab 1. Mai d. J. zahlen wollen:

- 1. Für verheiratete Handwerker, Heizer, Bierfahrer 1150 M.
 - 2. Für verheiratete vollkräftige Hilfsarbeiter 1100 "
 - 3. Für invalide und alte Leute 1000 "
 - 4. Ledige Arbeiter der Klasse 1—3 erhalten einen um 160 M. geringeren Stundenlohn.
 - 5. Für jugendl. Arbeiter von 18—20 Jahren 865 "
 - 6. Für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren 690 "
 - 7. Für weibliche Arbeiter 575 "
- Stundenlohn.

Ueberstunden müssen von allen Arbeitern nach Lage des Geschäftes geleistet werden. Die Ueberstunden, die zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr abends fallen, werden zu vorstehenden Normalstundenlöhnen vergütet. Alle anderen Ueberstunden bedingen einen Aufschlag von 20 Proz.

Gesetzliche oder kirchliche Feiertage werden nicht bezahlt. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, an jedem Arbeitstage pünktlich zur Arbeit zu erscheinen. Es soll jedoch jedem für Hausarbeit oder andere Zwecke Urlaub gewährt werden, soweit es die Lage der zu erledigenden Aufträge gestattet. Hierüber entscheidet der Braumeister. Die Urlaubstage werden nicht bezahlt.

Die Krankenkassen haben das Krankengeld wesentlich erhöht. Es wird deshalb die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld nicht vergütet.

Das besondere Abkommen mit den Bierfahrern in bezug auf Pferdepflege und Landtouren bleibt unverändert. Chauffeure erhalten wegen ihrer großen Verantwortlichkeit eine mit diesen zu vereinbarende Zulage. An Freibier werden 2 Liter gewährt.

Da die Lage des Exportgeschäftes die denkbar schlechteste ist, sind wir gezwungen, einen großen Teil der Arbeiterschaft zu entlassen. Dieses läßt sich nur vermeiden — wir hoffen es in diesem Fall — wenn die Arbeiterschaft sofort und restlos die vorstehend als Maximallöhne benannten Lohnsätze annimmt, damit wir einen angebotenen größeren Auftrag, der allerdings kaum die Herstellungskosten deckt, annehmen können. Geschieht dies nicht, so geht der Auftrag verloren und das Exportgeschäft ruht dann.

Dem Obmann Reher wird zur Pflicht gemacht, diesen Brief in einer Versammlung der Arbeiterschaft insgesamt zur Kenntnis zu bringen, also sowohl den Organisierten wie den Nichtorganisierten. Den Organisierten bleibt es nachher unbenommen, ob und in welcher Weise sie ihren Verband benachrichtigen wollen. Wegen der Dringlichkeit des vorstehend erwähnten größeren Auftrages — wenn es nicht schon zu spät ist — fordern wir hiermit die mit obigem einverstandenen Arbeiter auf, spätestens am Samstagmittag auf dem Bureau eine entsprechende Erklärung abzugeben. Geschieht dies nicht in genügendem Maße, müssen wir den Betrieb schließen und den Arbeitern die Kündigung überreichen.

Altenberge i. W., den 24. April 1923.

Gebr. Beuing."

Das Dokument zeigt drastisch die Stimmung der Unternehmener im Münsterland. Von einem schlechten Geschäftsgang kann um so weniger die Rede sein, als die Brauereien immer noch Reueinstellungen vornahm. Die Arbeiter, die alle organisiert sind, haben natürlich das obige Angebot der Brauerei mit Entrüstung abgelehnt.

Die Kampfgenossen Poincarés fühlen sich hinter der deutschen Abwehrfront so übermüht, daß sie glauben, die Arbeiter aufs äußerste provozieren und brüskieren zu dürfen. Das Gefährliche und Verwerfliche ihres Tuns scheint ihnen gar nicht zum Bewußtsein zu kommen. Daß die Herrschaften zur Vernunft gebracht werden durch die Einigkeit der Arbeiter und der geschlossenen Organisation, darauf können sie sich verlassen.

Zugung nach Münster ist weiter fernzuhalten!

Die Einteilung der Konsumenten durch die Firma Remy & Co. in Wygmael (Belgien).

Man muß es der Firma Remy u. Co. lassen, sie versteht ihr Geschäft. Die Arbeiter werden nach allen Regeln der Kunst ausgebeutet. Sie werden gepreßt bis zum letzten Tropfen. Wagen es einzelne unter ihnen an den Ketten zu rütteln, dann werden sie dem Elend überliefert. Auf diese Weise verschafft man sich am besten Ruhe. Man kann den Heiligen einige Kerzen opfern und die Welt glauben machen, man gehöre tatsächlich zu den Menschen. So eine Karität, wie sie die Firma Remy u. Co. darstellt, findet sich wahrhaftig nicht so bald wieder.

Die Firma kennt sich aber nicht nur hier aus, sie weiß auch fein zu unterscheiden zwischen Konsumenten und Konsumenten. Als während der Brotnapheit besondere Mahlvorschriften erlassen werden mußten, stellte die Firma zwei Sorten Mehl her. Ein besonders graues für die arbeitende Bevölkerung und ein weißes Mehl für die Reichen. Die Ausmahlung des letzteren war strafwürdig. Das hielt die Firma Remy u. Co. nicht davon ab, die Reichen mit besserem Mehl zu bedienen. Offenbar ging die Firma dabei von der Erwägung aus, daß eine Krähe der anderen kein Auge aushackt.

Die Konsumenten, soweit sie dem Arbeiterstande angehören, dürften hier der Auffassung der Firma kaum beipflichten. Sie werden das schon deshalb nicht tun können, weil sich die Firma auch in anderer Hinsicht die schlimmsten Vergehen gegen die Arbeiterschaft zu schulden kommen ließ.

Am besten wird es allerdings sein, wenn die Firma ihren Betrieb in Zukunft nur für die Reichen einrichtet. Das kann am vorteilhaftesten dadurch gefördert werden, daß die Arbeiterschaft alle Produkte, Erkennungszeichen ist der Löwenkopfi, auf das strengste meidet.

Die Firma boykottiert die organisierte Arbeiterschaft. Die Parole der Arbeiterschaft muß lauten: Boykott allen Erzeugnissen der Firma Remy u. Co.

Arbeiter! Konsumenten! Es gilt den Starrsinn der Millionäre von Wygmael zu brechen. Uebt alle Solidarität, dann wird das gelingen.

Die Exekutive der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebensmittel- und Genußmittelindustrie.

Bewegungen im Berufe. Brauereien, Bierniederlagen.

† Freiburg i. Br. Am 29. April trafen sich die Kollegen der Zahlstellen Freiburg, Lahr sowie Waldkirch im „Schwarzwälder Hof“ in Emmendingen zu einer gemeinsamen Versammlung. Zu den eingereichten Lohnforderungen verliest Bezirksleiter Bieber ein vom Syndikus des Oberbadischen Brauereiverbandes eingegangenes Schreiben, in dem unter Hinweis darauf, daß sich die Lebenshaltungskosten in letzter Zeit nicht geändert hätten, die gestellten Forderungen abgelehnt werden. Man kann der Auffassung sein, Herr Syndikus B. sowie die Brauereibesitzer selbst leben in Ueberfluß, daß die infolge des letzten Marksturzes eingetretene Preiserhöhung an Fleisch, Fett, Mehl, Milch usw. an ihnen spurlos vorübergehen. Die Löhne von Mittel- und Unterlöhnen sind 12 000 bis 15 000 M. höher, trotzdem die Bierpreise so ziemlich die gleichen sind. Die Forderung muß demnach wieder dem Schlichtungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt werden. Von einigen Lahrer Kollegen wird den Freiburger Kollegen empfohlen, nun endlich mehr Rückgrat zu zeigen. Wenn wir schon als Saisonarbeiter behandelt werden, wie die Kurzarbeiter im letzten Winter zeigte, die in einzelnen Betrieben erst vor kurzem durch Eingreifen der Kollegen beendet wurde, so wollen wir auch als Saisonarbeiter entlohnt werden.

† Landsberg a. d. W. Durch den Versuch der Regierung, die Mark zu stabilisieren, haben sich die Lohnverhandlungen in letzter Zeit recht schwierig gestaltet und ganz besonders dort, wo sich die Arbeitgeber in örtlichen Arbeitgeberverbänden zusammengeschlossen haben. Die Syndikatsverträge derartiger Vereinigungen, mit der Arbeitsweise der einzelnen Berufe absolut nicht vertraut, scharfen die ganze Lohnbewegung über einen Kamm und sind bestrebt, die Löhne an Orte so niedrig wie möglich zu halten. Mit der kalt lächelnden Miene erklären diese Herren, daß die zurzeit gezahlten Löhne ausreichend und hoch genug seien und berufen sich dabei gern auf den Preisrückgang oder die nur geringe Preissteigerung, die mit Hilfe der städtischen Körperschaften und Gewerkschaften an Orte festgestellt worden sind. Sie fragen nicht danach, ob die Löhne auch nur annähernd dem Preisniveau angepaßt sind. Sie geben sich auch keine Mühe, zu errechnen, was ein Arbeiter für das am Lohnstage erhaltene Geld kaufen kann. Hauptzweck ist ihnen, peinlichst darauf zu achten, daß die Löhne, hauptsächlich für Ungelernte an Orte gleich sind, damit unter den Arbeitern keine Beunruhigung Platz greifen soll. Leider mußten wir in letzter Zeit die Beobachtung machen, daß auch Schlichtungsausschüsse sich diese Lohnpolitik zu eigen machen und den Wünschen der Syndikatsrechnung tragen. Daß dadurch das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Schlichtungsausschüssen immer mehr schwindet, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. Ob sich aber die Arbeiter dieses auf die Dauer gefallen lassen, ist eine andere Frage.

Ganz besonders traf liegt ein Fall in Landsberg a. d. Warthe. Dort hat bis vor kurzem die Schultheiß-Bakenhof-Brauerei eine Niederlage unterhalten und bezahlte ihren Arbeitern einen Lohn von 56 000 M. pro Woche. Sei es nun, um Frachtkosten oder Lohn zu sparen, die Firma schloß sich mit der Firma Kohlschlag und der Firma Groß zu einer Interessengemeinschaft zusammen, kündigte ihr Personal, das zum Teil schon 15 und noch mehr Jahre bei ihr beschäftigt war und überwies es nunmehr der neuen Firma zu einem Wochenlohn von 45 000 M. Welche Arbeitsfreudigkeit das bei den Beteiligten ausgelöst hat, kann man sich denken. Neue Lohnforderungen, die an den Arbeitgeberverband eingereicht wurden, lehnte derselbe mit der Begründung ab, daß die Löhne ausreichend seien und verwies uns an den Schlichtungsausschuß.

Dieser fällt einen Schiedspruch mit annähernd 7000 M. Lohnunterschied zwischen Gelehrten und Ungelernten. Die Arbeitnehmer lehnten diesen Schiedspruch einmütig ab und traten am 2. Mai in den Streik, um endlich ihre berechtigten Forderungen durchzudrücken. Die genannten Firmen verstehen es ausgezeichnet, für ihre Produkte dieselben Preise zu nehmen wie in den Großstädten, aber anständige Löhne wollen sie nicht zahlen.

Sektellereien.

Mainz. In einer gutbesuchten Versammlung der Sektarbeiter sprach Kollege Brühl über die Organisationszugehörigkeit der Sektarbeiter. Er führte besonders an den Abwehrkampf der Organisation der Lebensmittel- und Getränkearbeiter gegen die Abstinentenbewegung und wies auf die Beschlüsse hin, nach welchen die Sektarbeiter in den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter gehören. Kollege Becker schildert dann die Zustände in den Betrieben und zog einen Vergleich zwischen dem Tarif unserer Organisation mit der größten Sektellerei Wiesbadens und dem der Fabrikarbeiter in der Sektindustrie in Mainz und berichtete über die erfolgten Uebertritte der Sektarbeiter zu unserer Organisation. In der Diskussion sprachen die Kollegen Frank, Weiler und Erhardt. Letzterer ging auf das bestehende Lohnverhältnis ein und wies darauf hin, wie die niedrigen Löhne der Sektarbeiter auf die Lohnverhandlungen einwirkten. Alle waren einig, daß die Sektarbeiter in den Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter gehören, die erfolgten Uebertritte bewiesen die Einigkeit der Versammlung in dieser Frage.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Arbeitslose Verbandsmitglieder Ende März 1923, nach den Berichten im „Reichs-Arbeitsblatt“. Von den vom Bericht erfaßten 78 305 Verbandsmitgliedern Ende März waren arbeitslos 2,8 (im Vormonat 2,1) vom Hundert, darunter männliche 2,6 (1,7) und weibliche 5,9 (6,9).

Kapitalerhöhung beantragen: Landshuter Kunstmühlen A.-G. um 9,5 Mill. Mark auf 20 Mill. Mark. Die Dortmunder Aktienbrauerei beschloß Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe von 20 088 Inhaberkonten zu je 1200 M. und 600 Stück Vorzugsaktien mit 25 Proz. Einzahlung.

Eine recht löbliche Bemerkung finden wir in einem Bericht der Sektion 16 (Thüringen) der Mülereibergungsgenossenschaft in der „Allgem. Deutschen Mülereizitung“. Die Bemerkung ist so löblich, daß andere Mülereiblätter sie aus dem Bericht herausgestrichen haben. Der Bericht gibt Kenntnis davon, daß 9 Betriebe innerhalb des Sektionsbereichs im Kataster der Berufsgenossenschaft gelöscht werden mußten, weil die Mehrzahl keine versicherungspflichtigen Arbeiter mehr beschäftigt, und bemerkt dazu, daß „aus Ungemessene gewachsenen Tariflöhne zum eigenen Nachteile der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bemerkbar machen.“

Daß die Neuaufnahme von 11 Betrieben, die früher keine Arbeiter beschäftigten, diese Schlußfolgerung sofort als irrig erkennbar werden läßt, hat der Berichtsteller augenscheinlich nicht begriffen. Der Bericht kommt aus Erfurt, das erklärt alles!

Ertrag der Getränkesteuern 1922/23. Vom 1. April 1922 bis 31. März 1923 betragen die Reichseinnahmen an:

Biersteuer	909 180 421 M.
Weinsteuer	11 239 878 672 "
Schaumweinsteuer	94 264 111 "
Mineralwassersteuer	37 325 536 "

Aus dem Branntweinmonopol:

- a) aus der Branntweinverwertung 15 451 422 223 "
- b) Freigeld 59 079 706 "
- c) Effigialsteuer 322 951 345 "

Zusammen über 28 Milliarden Mark.

Vom Weinmarkt. Auf Weinversteigerungen am 24. April wurden in Millionen Mark erzielt: in der Mittelhaardt für 1921er Gewächse 50—356 je Fuder (1000 Liter), für 1920er bis zu 0,12 je Flasche, in Rheinhessen für 1922er 1,51—4,51 je Halbstück (600 Liter). Im freihändigen Verkehr wurden in Millionen Mark gezahlt: in Rheinhessen für 1922er 1,4—2,6, für 1921er bis zu 12 je Stück (1200 Liter), an der Nahe bis zu 3 je Stück für 1922er, im Rheingau für 1922er bis zu 15, an der Mosel für 1922er 1½—3½, in der Pfalz für 1922er 1—3½ je Fuder (1000 Liter), in Baden 1922er 0,15—0,22 für 150 Liter und in Franken bis zu 0,25 je 100 Liter.

Das Brennrecht für Kartoffeln ist durch Verordnung vom 16. April 1923, deren Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in diesen Tagen erfolgen wird, von 60 Proz. auf 100 Proz. des Gesamtbrennrechts erhöht worden. In Anbetracht der vorjährigen schlechten Kartoffelernte war das Brennrecht im vorigen Wirtschaftsjahr nur in Höhe von 20 Proz. festgesetzt. Auch bei Beginn des neuen Wirtschaftsjahres erschien eine Erhöhung des Kartoffelbrennrechts zunächst nicht zweckmäßig, da sich der Umfang der Kartoffelernte noch nicht übersehen ließ und vermieden werden mußte, daß durch ein übermäßiges Bearbeiten von Kartoffeln in Brennereien die Wintereindeckung der Bevölkerung mit Kartoffeln beeinträchtigt würde. Nachdem die Wintereindeckung erfolgt war, wurde am 28. Dezember 1922 das Brennrecht von 20 Proz. auf 60 Proz. heraufgesetzt. Da sich nunmehr herausgestellt hat, daß die Kartoffelernte mindestens 40% Mill. To. betragen hat und die Haltbarkeit der Kartoffeln besser ist, als ursprünglich angenommen wurde, befreit vom Standpunkt der Versorgung der Bevölkerung mit Speisepotatoen kein Bedenken mehr gegen die Ausdehnung des Brennrechts auf das normale Maß. Eine Erhöhung des Kartoffelbrennrechts liegt im dringenden Interesse der Spiritus verbrauchenden Industrie und Landwirtschaft, da die Inlandbestände an Spiritus zurzeit sehr gering sind. Bei dem herrschenden Futtermangel fällt es ferner besonders ins Gewicht, daß die Schlempe, die bei der Kartoffelspirituserzeugung gewonnen wird, ein hochwertiges, die Milch-

Erzeugung günstig beeinflussendes Futtermittel darstellt. Tatsächlich wird übrigens der Kartoffelverbrauch der landwirtschaftlichen Brennereien im laufenden Wirtschaftsjahr viel geringer sein, als dem bisher bestehenden 60prozentigen Brennrecht mit 1,6 Mill. Hektolitern entsprechen würde. Bis Ende März 1923 sind aus Kartoffeln erst rund 420 000 Hektoliter Spiritus abgeteilt. Das entspricht einer verarbeiteten Kartoffelmenge von nur 378 000 To.

Branntweinverkehr im März. Nach Ausweis der Reichsmonopolverwaltung betrug ihr Bestand an unverarbeiteten Branntwein am 1. März d. J. 539.753 Hektoliter Weingeist. Der Zugang betrug im Monat März 305.900 Hektoliter, davon 253.654 Hektoliter aus landwirtschaftlichen, 13.395 Hektoliter aus Hefe-, 18.697 Hektoliter aus Melasse-, 3056 Hektoliter aus sonstigen Eigenbrennereien und 16.547 Hektoliter aus Monopolverbrennereien. Der Absatz im März belief sich auf 56.515 Hektoliter, und zwar 16.289 Hektoliter zum regelmäßigen, 30.062 Hektoliter zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis, 5222 Hektoliter zum Essigbranntweinspreis, 4314 Hektoliter zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis und 628 Hektoliter zum Ausführpreis. Der Bestand am 31. März betrug somit 789.138 Hektoliter Weingeist.

Reichsverband Deutscher Mühlenvereinigungen. A. G. Unter dieser Firma ist in Leipzig eine Spinnengesellschaft der seit Jahren bestehenden öffentlichen Mühlenvereinigungen errichtet worden zu dem Zweck, die Finanzierung und Kreditbeschaffung für die örtlichen Mühlenvereinigungen und die Versicherung im Deutschen Reich einheitlich durchzuführen. Die Ablehnung der Umlage für das Jahr 1923/24 stellt den größten Teil der deutschen Mühlenvereinigungen vor die Frage der Geldbeschaffung zum Ankauf der vollständig freien Ernte dieses Jahres. Der Reichsverband hat es übernommen, diese Geldbeschaffung soweit möglich, durchzuführen. Er ist gegündet von den Mühlenzentralen Sachsen, Niederschlesien und Norddeutschland.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Haltet den Zuzug ins Rhein- und Ruhrgebiet fern! Man sollte es nicht für möglich halten, daß es deutliche Arbeiter gibt, die ihren kämpfenden Klassengenossen im Ruhrgebiet dadurch in den Rücken fallen, daß sie in dieser Zeit dahingehen, um dort Arbeit zu suchen. Es ist sogar vorgekommen, daß solche Arbeiter „Franzosenzüge“ benutzt haben, d. h. solche Eisenbahnzüge, die von Franzosen gefahren werden. Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge ist der dortige Arbeitsmarkt gar nicht in der Lage, diese Arbeiter aufzunehmen. Auch haben sie wegen ihrer erst jetzt erfolgten Einreise kein Recht, dort Unterstützungen zu erhalten und stehen dann mittellos da, wodurch natürlich die Gefahr entsteht, daß sie sich den Franzosen zur Arbeit anbieten.

Aus diesen Gründen ist jeglicher Zuzug von Arbeitern ins Rhein- und Ruhrgebiet streng fernzuhalten.

Soziale Schmaroker. All jene sozialen Schmaroker, die nur deshalb den maßgebenden Organisationen fernbleiben oder sich mit billigen Scheinorganisationen drapieren, um die Opfer der organisierten Kameraden nicht mittragen zu müssen und jene die Kassen aus dem Feuer holen lassen, die nur mitemten aber nicht pflügen und mitlösen wollen, für diese Sorte von Un- und Scheinorganisationsmitgliedern brauchte man rechtlich das Prinzip der Koalitionsfreiheit nicht zu verfechten. (Prof. Dr. W. Zimmermann, fa der „Sozialen Praxis“ vom 15. März 1923.)

Vorsicht bei Abschluss von Lehrverträgen. Alle gewissenhaften Eltern, die sich nicht selbst Sackten zufügen wollen, werden sich vor Abschluss eines Lehrvertrages um Auskunft an die in Frage kommende freie Gewerkschaft. Der Lohnentschädigung des Lehrkings ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, es muß die Entlohnung nach tariflichen Sätzen vorzuzug werden. Besteht solche tarifliche Regelung nicht, so unterzeichnet nicht etwa in letzten Zahlen niedergelegte Löhne, sondern verlangt eine Einfügung, wonach bei einträglicher Gegenleistung die Lehrkingshöhe im selben Verhältnis wie die übrigen Arbeiterhöhe erhöht werden. Die Nichtbeachtung dieser Ratsschlüsse hat schon in sehr vielen Fällen zur Folge gehabt, daß Handwerksmeister ihre Lehrkings mit so wenigen Papiermark abpeisten, wie sie vor Jahren einmal in Goldmark gezahlt wurden. Diese Umlageverteilung der Arbeitereltern kann vermieden werden.

Wirtschaftliches, Soziales.

Die neueste Sozialrentenfürsorge. Nach dem neuesten Gesetz sind die Geldbeiträge ab 1. März 1923 vervierfacht, für Orte des besetzten Gebiets, des Einbruchgebiets und für ihnen gleichzustellende Bezirke vervielfacht worden.

An der Verordnung vom 2. Februar 1923 war der Gesamtbetrag des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente auf 120 000 Mk. angegeben, so daß er jetzt 480 000 Mk. jährlich betragen muß. Das seinerzeit angegebene Gesamteinkommen des Empfängers einer Witwen- oder Waiwrenten erhöht sich nunmehr auf 480 000 Mk., das einer Waiwrenten auf 240 000 Mk. Entsprechend sind auch die Gesamteinkommen der Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu erhöhen. Die Witwen erhalten hier die Zulage jedoch nur, wenn sie erwerbsunfähig im Sinne der Invalidenfürsorge sind.

Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht selbst auf Grund der sozialen Versicherung oder der Kriegs- und Waiwrentenfürsorge eine Rente beziehen, oder erwerbsunfähige unterhaltspflichtige Ehegatten im Haushalt, so erhöht sich die für des Gesamteinkommen anzurechnende Grenze, und zwar um 60 000 Mk. pro Kind. Bei Berechnung des Gesamteinkommens wird die eigentliche Rente nicht mehr angerechnet, sondern nur die zu dieser gemächte Lernerungszulage. Diese beträgt nach wie vor für Invaliden-, Alters- und Waiwrenten 9000 Mk. und für Waiwrenten 4500 Mk. jährlich. Bei Berechnung des Gesamteinkommens bleibt das Arbeitsverdienst des Rentenempfängers bis zum Jahresbetrag von nunmehr 45 000 Mk. außer Ansatz. Nur die darüber hinaus erhaltenen Arbeitsverdienste kommen zur Anrechnung.

Arbeitsleistung für Erwerbslose. Der preussische Sozialversicherungsminister hat um Erwerbslosigkeit mit dem Reichs-

arbeitsminister einen Erlass herausgegeben, der sich mit der Beschaffung von Arbeitsleistung für Erwerbslose beschäftigt. Je länger die Arbeitslosigkeit für den einzelnen dauert, um so schwieriger wird es für ihn, eine neue Stellung anzutreten, da ihm sehr oft die notwendigen Ausstattungsgegenstände, insbesondere die Arbeitsleistung, fehlen. Der Erlass des Ministers ordnet daher an, daß einem Arbeitslosen, der Aussicht auf eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung hat, aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die erforderliche Arbeitsausstattung vorgestreckt werden kann. Es sollen den Erwerbslosen entweder die notwendigen Gegenstände oder das zu ihrer Beschaffung notwendige Geld darlehensweise überlassen werden. In Fällen besonderer Not kann die Gemeinde bis zum 12fachen Betrage des täglichen Unterstützungssatzes auf die Rückstattung des Darlehens verzichten.

Arbeiterversicherung.

Die Krankenversicherung der Kurzarbeiter. Der Reichstag hat einen Antrag der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei angenommen, dem sich auch die übrigen Parteien angeschlossen hatten, nach welchem die Beitragspflicht der Kurzarbeiter zur Krankenversicherung geregelt wird.

Das Gesetz stellt eine Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 dar. Der maßgebende § 12 g lautet:

Solange Krankenversicherungspflichtige infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit Lohnkürzungen erfahren, bleiben sie bei der Kasse nach demjenigen Grundsatze versichert, der für sie ohne Kürzung der Arbeitszeit maßgebend wäre. Der Arbeitgeber kann ihnen nur die Beitragsteile abziehen, die auf sie bei Zugrundelegung des verkürzten Verdienstes entfallen würden.

Die Gemeinde hat dem Arbeitgeber den auf ihn durch die vorstehende Vorschrift entfallenden Mehrbetrag zu erstatten. § 12 c Abs. 1 gilt entsprechend.

Diese Vorschrift gilt bis zum 31. Dezember 1923. Der Reichsarbeitsminister kann die Frist bis um ein Jahr verlängern.

Dieses Gesetz tritt am 30. April 1923 in Kraft.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königsplatz 275.

20. Beitragswoche vom 13. bis 19. Mai. 21. Beitragswoche vom 20. bis 26. Mai.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Die Abrechnung vom 1. Quartal

fehlt noch von folgenden Ortsvereinen: Brandenburg, Forst, Holzsum, Guben, Schwiebus, Mendisch-Buchholz, Wösum, Essen, Elshewege, Coblentz, Dortmund, Duisburg, Wülheim, Wesel, Düsseldorf, Eberfeld, Siegen, Frankenhäuser, Pöschel, Sondershausen, Landsberg b. Halle, Jpehor, Wilster, Ankerburg, Nemes, Grimma, Pegau, Stgersleben, Mainz, Borns, Speyer, Fürstenberg, Neisse, Gleiwitz, Labes, Saarbrücken, Frankenstein, Freiburg i. Schl., Dirschberg, Militsch, Waldenburg, Stuttgart, Trier, Aalen, Goppingen, Jany, Kempten.

Genehmigte Lokalbeiträge.

Süßrow 10 Mk., Dagersheim 50 Mk. ab 16. Woche; Herzingen bei 500 Mk. Verbandsbeitrag 30 Mk., bei 800 Mk. 40 Mk., bei 1000 Mk. 50 Mk.; Landsberg a. d. W. 20 Mk. ab 1. Mai; Sigmaringen 50 Mk.; Brandenburg a. S. 100 Mk.; Wittensberg a. Elbe männl. 50 Mk., weibl. 25 Mk. ab 1. April; Gardelegen 20 Mk. ab 14. Woche; Neustettin 5 Mk. ab 1. April; Barleben 15 Mk.; Prenzlau 20 Mk. ab 14. Woche; Neubrandenburg männl. 50 Mk., weibl. 30 Mk.; Darmstadt 10 Proz. des Verbandsbeitrages ab 16. Woche; Jimerau 50 Mk. ab 1. Juli; Staßfurt männl. 100 Mk., weibl. 50 Mk. ab 20. Woche; Ritzmannsdorf 50 Mk., weibl. 25 Mk. ab 16. Woche; Hirschberg 50 Mk.; Glaucha männl. 50 Mk. ab 16. Woche; Trierburg männl. 15 Mk., weibl. 10 Mk. ab 19. Woche; Weimar 50 Mk.; Jugoslawien männl. 50 Mk., weibl. 25 Mk. ab 19. Woche; Veraburg männl. 50 Mk., weibl. 25 Mk.; Glas männl. 20 Mk., weibl. 10 Mk. ab 18. Woche; Gerdenen 6 Mk. ab 1. April; Au-Ilertitten männl. 5 Mk., weibl. 3 Mk.

Ausgeschlossen.

Auf Antrag der Zahlstelle Traunstein wurden ausgeschlossen: Anton Schroll, Buch-Nr. 72574, Mathias Stantinger, Buch-Nr. 180670, Josef Stantinger, Buch-Nr. 203084, Johann Eigl, Buch-Nr. 223869.

Das Straßporto

werden wir vorläufig nicht mehr veröffentlichen, weil die dauernden Erinnerungen guten Erfolg gehabt haben. Wir müssen aber wieder dazu übergehen, wenn die Vorsicht bei der Frankierung und der Beachtung der Postvorschriften nachlassen sollte.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkassa

vom 1. bis 12. Mai.

(Einkassanten der Hauptkassa: Berlin 12079 Branerri- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)

(Bei Einzahlung von Geldbeträgen an die Hauptkassa sind die Beträge auf volle Mark abzurunden, da Banken und Postkassendamt die Pfennigbeträge nicht auszahlen.)

März 768 183,-; Berlin 260 000,-; Chemnitz 2 600 000,- und 781 375,-; Erimmitzschau 65 853,-; Heidmühle 65 835,-; Neupfad a. d. Saale 143 000,-; Wilster 15 405,-; Briesen 68 000,-; Brandenburg 24 791,-; Eisleben 100 000,-; Freiburg i. Br. 195 212,-; Siegen 216 672,-; Landsberg 1 223 735,-; Zülig 219 798,-; Ebersleben 13 752,-; Schwerin 232 148,-; Zuttlingen 34 725,-; Weisburg 58 924,-; Wolfach 100 832,-; Schwertau 519,-; Eberfeld 9610,-; Leipzig 9610,-; Regensburg 14 326,-; Riederhögna 8074,-; Cottbus 190 000,-; Riesa 6504,-; Saarbrücken 3 634 400,-; Schönebeck 516 965,-; Belten 12 000,-; Freiburg i. Br. 850 000,-; Braunschweig 250 000,-; Hamburg 20 640,-; Ansbach 200 000,-; Bartenstein 9004,-; Hainzenburg 15 000,-; Cera 700 000,-; Görlitz 300 000,-; Heidenheim 133 482,-; Hermingen 49 645,-; Dirschberg 540 179,-; Rahl 37 000,-; Krafow 50 000,-; Minden 360 000,-; Neustadt a. d. Elbe 150 105,-; Dels 160 000,-; Pripwall 114 192,-; Rathenow 350 000,-; Reichenbach 200 000,-; Rügenwalde 50 000,-; Samobath 20 000,-; Schweidnitz 100 000,-; Stabe 115 236,-; Stolp 73 852,-; Joragan 30 000,-; Zernigerode 100 000,-; Wittich a. T. 3000,-; Dörfelberg 19 920,-; Nürnberg 48 362,-; Danzig 1810,-; Königsberg 48 542,-; Heilbronn 300,-; München 35 460,-; Rammstein 30 000,-; Ziegen 416,-;

Birmahens 10,-; Mtenburg 350 000,-; Ansbach 180 000,-; Aulendorf 164 573,-; Bad Kösen 100 000,-; Dessau 350 000,-; Grabow 185 000,-; Gumbinnen 100 000,-; Sameln 380 000,-; Kellbra 100 000,-; Jany 101 681,-; Vörrach 330 000,-; Kefewalt 90 000,-; Würzen 635 000,-; Zehdenitz 17 608,-; Münster 9510,-; Halle 500 000,-; Nürnberg 1 000 000,-; Mündernau 150 000,-; Bahrenth 500 000,-; Bielefeld 479 122,-; Götting 3 249 648,-; Götting 200 000,-; Erefeld 719 447,-; Dresden 460 000,-; Elbing 135 000,-; Erfurt 500 000,-; Greifswald 70 000,-; Greifsmühlen 30 000,-; Gager 431 930,- und 300 000,-; Heilberg 420 000,-; Karlsruhe 1 015 610,-; Kellberg 42 419,-; Könnern 200 000,-; Lübben 120 000,-; Neustettin 12 700,-; Northeim 80 000,-; Reichenbach 154 652,-; Rosenheim 68 349,-; Rudolfstadt 100 000,-; Scheide 22 760,-; Solingen 711 900,-; Stadthagen 2486,-; Strandung 150 000,-; Würzburg 240 000,-; Wustrau 40 600,-; Zwidau 375 000,- und 301 150,-; Gotha 16 100,-; Würzburg 8330,-; Ulm 8410,-; Bielefeld 17 890,-; Augsburg 563 410,-; Essen 600,-; Kolberg 85,-; Neuthen 432,-; Ungermünde 21 925,-; Budow 24 000,-; Dortmund 2 912 532,- und 1 200 000,-; Gadebusch 40 000,-; Königsberg N. M. 68 000,-; Landsberg b. S. 150 000,-; Lauterbach 8020,-; Lobenstein 36 566,-; Nürnberg a. S. 60 000,-; Rimbü 50 000,-; Siegen 517 939,-; Wilschhofen 100 000,-; Weiblar 50 000,-; Stettin 17 270,-; Braunschweig 3293,-; Hannover 8810,-; Nachen 274 659,-; Altrupp 15 000,-; Deuthen 30 000,-; Falkenberg D.-S. 70 000,-; Glas 70 000,-; Münderberg 40 000,-; Drenburg E. 175 000,-; Trierburg 50 000,-; Riesa 400 000,-; Sulzweil 60 000,-; Spremberg 50 000,-; Staßfurt 180 560,-; Zerbst 150 000,-; Berlin 379,-; Jimerau 49 286,-; Bideburg 570,-; Arndsee 20 000,-; Geilsingen 39 161,-; Glaucha 150 000,-; Gorfau 140 000,-; Gräblich 54 000,-; Salberstadt 200 000,-; Sindenburg 200 000,-; Hof 700 000,-; Landeshut i. Schl. 100 000,-; Liegnitz 240 000,-; Magdeburg 1 000 000,-; Merseburg 200 493,-; Neustettin 20 000,-; Saalfeld 200 000,-; Weimar 145 000,-; Breslau 43 550,-; Berlin 3 544 867,-; Calbe 80 000,-; Darmstadt 200 000,-; Delfsch 175 000,-; Demmin 70 000,-; Falkenstein 70 000,-; Fürstenwalde 100 000,-; Goldberg 100 000,-; Görlitz 350 000,-; Goltzow 22 220,-; Greiz 200 000,-; Grünstadt 180 000,-; Konrad D.-S. 150 000,-; Labes 102 690,-; Ludenwalde 20 000,-; Norden 150 000,-; Stierburg 50 000,-; Weine 100 000,-; Fungstadt 350 000,-; Prenzlau 70 000,-; Byritz 78 000,-; Schweinfurt 570 000,-; Wismar 65 000,-; Zuttlingen 105 974,-; Waren 317 105,-; Wilsdorf 42 161,-; Witten 4921,-; Magdeburg 17 620,-; Coburg 525,-; Spandau 5000,-; W.-Buchholz 8000,-; Braunschweig 6530,- Wf.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Epyren, Boyl.: G. Rühlwll, Dypeln III, Kaderstr. 3. Saarbrücken. Bureau: Brauerstr. 4. Staßfurt. Stoll: Wf. Sieg, Westerntab 7.

Den Gratulanten, und auch den Dichtern, auf diesem Wege besten Dank. Franz Krieg.

Briefkasten.

R. Hof. War schon in ähnlicher Form erlitten, weil die Methode unüberprüfbar geworden war. Hinderburg-Kolberg. Eine andere als die gefandte „Beitragung“ ist nicht erfolgt.

Literarisches.

Kapitalismus und Sozialismus nach neumarxistischer Orientierung. Von Eugen Dieken. 1923. 3. S. W. Dieck Nachf. G. m. b. H., Berlin SW. 68. (Grundzahl 0.20.)

Terror und Anarchismus am Rhein und Ruhr. Ähnliche Berichte und Dokumente. Verlag der Süddeutschen Monatshefte G. m. b. H., München. Preis 300 Mk. bei 50 Exemplaren und mehr, 250 Mk. bei Bestellungen über 1000 Exemplare.

Geiz, Vorkauf, Arbeitsrecht und Vorkauf. Vadenpreis 3. St. 1980 Mk. Vorkauf vor dem 20. Mai befristet, 1-20 Expl. je 1455 Mk., 20-50 Expl. je 1320 Mk., 50 und mehr Expl. je 1185 Mk. Verlagsgesellschaft des Allg. Deutscher Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 16, Engelauer 21.

Stimmen. Kritik dem Krieg. Verlagsgesellschaft des Allg. Deutscher Gewerkschaftsbundes.

Kapitalismus und Sozialismus nach neumarxistischer Orientierung. Von Eugen Dieken. 1923. 3. S. W. Dieck Nachf. G. m. b. H., Berlin SW. 68. Grundzahl 0.20.

Abol. Paris: Die Arbeiterinnen und die Gewerkschaften. Zweite ungarische Ausgabe und erweiterte Auflage. 1923. 3. S. W. Dieck Nachf. G. m. b. H., Berlin. Grundzahl 0.50.

INSERATE kosten von der Nr. 18 der „Verbands-Zeitung“ ab 800 Mk. die sechsgepagelte Nonpareilseite für 214 Lieber: Glückwünsche mindestens 1200 Mk., über 6 Zeilen pro Seite 100 Mk. mehr; Nachrufe mindestens 1200 Mk., über 8 Zeilen pro Seite 150 Mk. mehr.

Nachruf. Am 2. Mai starb nach langer Krankheit unser Kollege, der Hilfsarbeiter Ferdinand Blüthling im Alter von 68 Jahren. Ehre seinem Andenken. Zahlstelle Coburg.

Nachruf. Am 3. Mai starb unser Kollege, der Stallmann August Otterstein von Schütthelz i. im Alter von 67 Jahren. Ehre seinem Andenken. Ortsverein Berlin.

Nachruf. Am 4. Mai verschied nach schwerer Krankheit unser Kollege, der Kontorbote Rudolf Kollert von Schütthelz-Bahnen, Holzfabrik, im Alter von 50 Jahren. Ehre seinem Andenken. Zahlstelle Fürstentum.

Zubillium. Unseren werten Kollegen Alois Mayer, Braumüller, und Georg Eber, Müller, zur silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche; außerdem noch besonders dem Kollegen Alois Mayer, Braumüller, zur 50jährigen Jubelfeier zum Verband; Die Zahlstelle Neustadt a. S.

Unsern Kollegen Georg Wild nicht seiner lieben Frau die Ermahnung, nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Köln-Dorwägener Aktienbrauerei. Unsern Kollegen Peter Wagner und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Hochzeit. Die Kollegen der Dömitz-Brauerei, Wunstedt.

Einige unterbeirattete, gut empfolbene jüngere Brauer werden sofort eingestellt. Offerten mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an die Stettiner Vertriebsbrauerei R.-G., Stettin.

Mehrere Brauer sucht für dauernde Beschäftigung Frankfurter Aktien-Brauerei, Frankfurt a. d. Ober.

Wasserröhre Brauerlehre prima Fernstudium, Leder, gute Harze, Holzbohlen, Paar 22000 Mk., Ferland Nachn, Preise freibleib.

Kans Fellreiter, W ü n d e n, Ledererstr. 5 II, nächst Hofbräuhaus

Brauerholzschuhe wie Abbildung, das Beste, was es gibt. Paar 22 000 Mk. Josef Urban, Cham i. Bay. Mein „Ideal-Schuh“ m. 2 Schnall, unbeschnitten, 20000 Mk. mit Leder befohl 22000 Mk. Heinrich Schäfer. Holzschuhfabr., Danau a. M. Schirmitzstr. 5.